

Merkblatt Nachteilsausgleich

Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen können in der beruflichen Grundbildung und Berufsmaturität Benachteiligungen erfahren, wenn ihren besonderen Bedürfnissen nicht Rechnung getragen wird.

Unter dem Begriff "Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen"¹ werden Massnahmen verstanden, die zum Ziel haben, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. In der Berufsbildung sind damit Anpassungen des Ausbildungsprozesses und der Qualifikationsverfahren gemeint, wobei die kognitiven und fachlichen Anforderungen den formulierten Berufsanforderungen in den Bildungsverordnungen entsprechen müssen.

(Quelle: Mitteilung der Schweiz. Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK, Abt. Medien Berufsbildung)

Grundsätze

- Massnahmen zum Nachteilsausgleich können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn ein schriftliches Gutachten einer vom Kanton Bern anerkannten Fachstelle vorliegt. Anerkannt sind Fachperson mit eidg. anerkanntem Fachtitel in Neuropsychologie, Neuropsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychologie, Kinder und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie oder Ärztinnen und Ärzte des regionalen ärztlichen Diensts der IV. Diese Aufzählung ist abschliessend Für die Stufe Sek. II muss zwingend ein neues, aktuelles Gutachten (nicht älter als ein Jahr) vorliegen.
- Die Bildungsziele werden in qualitativer Hinsicht beibehalten.
- Die regionale Prüfungsleitung verfügt die Nachteilsausgleiche für alle drei Lernorte: Berufsfachschule, überbetrieblicher Kurs und Lehrbetrieb.
- Das Gesuch um Nachteilsausgleich wird in der Regel frühestens zu Ausbildungsbeginn, spätestens bei der Prüfungsanmeldung eingereicht.
- Ein zu Beginn der Lehre verfügbarer Nachteilsausgleich gilt auch für die Abschlussprüfungen. Falls sich während der Ausbildung Veränderungen ergeben, wird der Nachteilsausgleich auf Gesuch hin angepasst.
- Fehlende Grundkenntnisse (z.B. mangelnde Sprachkompetenz) berechtigen nicht zu einem Nachteilsausgleich.

Vorgehen

- Lernende wenden sich an ihre Klassenlehrperson. Diese berät individuell und gibt den Lernenden das Gesuchsformular ab.
- Das ausgefüllte, von den Lernenden (evtl. gesetzl. Vertretung), der Klassenlehrperson und dem Betrieb unterschriebene Formular wird zusammen mit dem aktuellen Gutachten (nicht älter als ein Jahr, anerkannte Fachstellen s. oben) der regionalen Prüfungsleitung übergeben.
- Die regionale Prüfungsleitung überprüft die Dokumente und lädt die Lernende / den Lernenden zu einem Gespräch ein. Dabei wird geklärt, was nötig und möglich ist.
- Die regionale Prüfungsleitung verfügt den Nachteilsausgleich mit Kopie an die involvierten Personen (Lehrpersonen, Prüfungsexperten/-expertinnen, Betrieb).

¹ Beispiele von Behinderungen/Beeinträchtigungen:

- Psychische und physische Behinderung
- Aufmerksamkeits-Defizit-(Hyperaktivitäts-) Störung ADHS
- Autismus-Spektrum-Störung
- Dyslexie, (Legasthenie) und Dyskalkulie
- Sehbehinderung und Blindheit
- Hörbehinderung